

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 3.	IV. Jahrgang	25. August 1918.

25.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 11. Juli 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide wird verfügt:

§ 1. Ernährung der Produzenten.

Produzenten dürfen in der Zeit bis 31. Oktober 1918 zur Ernährung ihres Hausstandes höchstens 22 ½ kg Getreide pro Kopf verwenden.

Für schwerarbeitende Produzenten, als welche sämtliche in landwirtschaftlichen Betrieben physisch arbeitenden, über 16 Jahre alten Personen gelten, erhöht sich das für obige Zeitperiode zulässige Ausmaß auf 25 kg Getreide pro Kopf.

§ 2. Saatgetreide.

Für Saatzwecke dürfen pro Morgen höchstens 100 kg Weizen, Roggen, Gerste, Hafer Wicke oder Pferdebohne, 15 kg Hirse oder 80 kg Buchweizen verwendet werden.

Der Umtausch des eigenen Saatgutes gegen anderes oder einer anderen Gattung, sei es bei einem anderen Produzenten sei es im Magazine der EVZ. ist mit Bewilligung des Kreiskommands gestattet. Wer das erforderliche Saatgut nicht besitzt, hat beim Kreiskommando um Zuweisung desselben aus dem EVZ.-Magazine oder um die Bewilligung zum Einkaufe desselben bei einem anderen Produzenten einzuschreiten.

§ 3. Kontingent.

Die Festsetzung der zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen an Getreide (Kontingente) wird seinerzeit an der Hand der Ergebnisse der Anbauflächenaufnahme und der Ernteschätzung unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes der Produzenten erfolgen.

Vorläufig wird die Ablieferung eines Vorkontingentes verfügt, welches auf das später zu bestimmende Gesamtkontingent zählt. Dieses Vorkontingent beträgt 50 kg von jedem mit Getreide angebauten Morgen.

Die Ablieferung dieses Vorkontingentes an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale hat zu erfolgen: bezüglich Roggen bis längstens 15. September; bezüglich Weizen Gerste und Hafer bis 30. September; bezüglich Hirse, Buchweizen und Pferdebohne bis 15. Oktober.

In rücksichtswürdigen Fällen kann die Lieferung einer anderen Fruchtgattung statt der zur Ablieferung vorgeschriebenen bewilligt werden.

Von der Ablieferungspflicht sind nur die Kleingrundbesitzer enthoben, welche weniger als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzen.

Wer dieses zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent oder das Kontingent, welches zu einem spätern Termine festgesetzt wird, infolge Elementarereignissen (Frost, Dürre, Hagel, Überschwemmung, Feuer) nicht oder nicht vollständig abliefern kann, hat beim Kreiskommando um teilweise oder gänzliche Nachsicht des vorgeschriebenen Kontingentes einzuschreiten.

§ 4. Drusch und Ablieferung.

Wer den Drusch und die Ablieferung des vorgeschriebenen Getreidekontinges infolge Mangels an Arbeitskräften Betriebs- oder Transportmitteln, oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Termine durchführen kann, hat dies rechtzeitig zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden v. Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Ärars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km und 100 kg; für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung v. Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird. Bei der Durchführung des Zwangsdrusches und der Zwangsablieferung kann nicht nur das derzeit zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent, sondern auch eine größere Getreidemenge auf Rechnuug des später zu bestimmenden Gesamtkontingentes dem Produzenten abgenommen werden.

§ 5. Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahmspreise für Getreide werden in den nächsten Tagen verlautbart. Bis dahin werden für das eingelieferte Getreide Übernahmsscheine ausgestellt, welche sofort nach Verlautbarung der Preise gegen Zahlungsanweisungen ausgetauscht und bar bezahlt werden.

Wird das Getreide durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Überanhmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege, jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist wird das zwangsweise abgenomene Getreide nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, daß er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführtem Strafverfahren mit Geld- oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall des nicht rechtzeitig abgelieferten Getreides ausgesprochen werden kann.

§ 6. Kontingentkarte.

Zur Kontrolle über die erfolgten Ablieferungen erhält jeder Produzent, der mehr als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzt eine Kontingentkarte, in die zur Ablieferung vorgeschriebenen Kontingente eingetragen und die übernommenen Mengen durch den Übernehmer bestätigt werden.

§ 7. Verkehr.

Der nächtliche Verkehr mit beladenen Fuhrwerken ist verboten.

Sonstige derzeit bestehende Vorschriften, welche zur Kontrolle des Getreidetransportes und zur Verhinderung des unrechtmäßigen Verkehres erlassen wurden, bleiben in Kraft.

§ 8. Mahlverkehr.

Derzeit bestehende Vorschriften zur Regelung des Mühlenbetriebes und Mahlverkehres bleiben bis suf weiteres in Kraft.

Das Kreiskommando kann in Gemeinden, welche das vorgeschriebene Kontingent nicht rechtzeitig abliefern, die Erteilung von Mahlbewilligungen einstellen, oder die Sperrung sämtlicher Mühlen verfügen.

Die gesperrten Mühlen haben keinen Anspruch auf Vergüttung

§ 9. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die zur Versorgung der Nichtproduzenten bestimmten Mengen an Getreide und Mahlprodukten werden allmonatlich auf Grund der vom M.-G.-G. erteilten Dispositionen aus den Magazinen der Ernterverwertungszentrale ausgefolgt Deren Verteilung hat der Apropisionierungsausschuß des Kreiskommandos durchzuführen.

§ 10. Strafmaßnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidekontingent nicht oder nicht rechtzeitg abliefert und nicht nachzuweisen vermag, daß er daran durch höhere Gewalt verhindert war,

wer Getreide verheimlicht, versteckt, unrechtmäßig verwendet, verarbeitet, oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Getreide oder über die Vermahlung desselben überschreitet,

wird im Sinne des § 11. der Verordnung vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten, eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 der Verordnug der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

26.

KUNDMACHUNG

über die Einbringung der Brennesselernte 1918.

1. Die Ernte der wild wachsenden Brennessel beginnt Ende Juli (nach der Blüte).
2. Die zu erntenden Stengel müssen eine Höhe von mindestens 60 cm haben.
3. Die Pflanzen sind nicht herauszuziehen, sondern dicht am Boden mit Sicheln oder Sensen zu schneiden.
4. Die Stengeln dürfen nicht g e k n i c k t (gebrochen) werden.
5. Sie sind nicht auf dem Boden liegend, sondern wie Getreide in Garben angesetzt zu trocknen.
6. Die Luft muß von allen Seiten freien Durchgang haben.
7. In gut gelüfteten, trockenen Räumen (z. B. Tennen, Böden, Schulräumen u. dgl.) sind die Stengel erforderlichen Falles nach zu trocknen.
8. Eine Anhäufung in frischem Zustande ist zu vermeiden, da die Stengel sonsti verderben; n a ß d ü r f e n d i e s e l b e n n i c h t werden. Die Stengeln müssen so trocken sein, daß sich die Blätter leicht abstreifen lassen. Die Blätter sind ein wertvolles Viehfutter.
9. Auch die Blätter dürfen nie naß werden weder vom Tau noch vom Regen; sie sind frei vom Staub und allen fremden Bestandteilen zn halten.
10. Die trockenen Stengel sind in Bündeln zu vereinigen und an beiden Enden fest mit Bindfasern, Strohseilen (kein Draht) etc. zu verschnüren. Die trockenen Blätter sind in Ballen zu pressen.
11. Von Zeit zu Zeit ist nachzusehen, daß die Vorräte nicht schimmeln; die verschimmelten Stengelblätter sind auszuscheiden, sonst verderben sie den ganzen Vorrat.

27.

VERORDNUNG

des M.-G.-G. vom 25. Juni 1918, Vdg. Blatt. XIII Stück Nr. 40,

betreffend die Regelung des Verkehres mit Ölfruchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Ölfrüchte.

Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2. Anzeigepflicht.

Jeder, der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich bis 15. September 1918 anzuzeigen.

§ 3. Beschlagnahme.

Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das von Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmaße pro Morgen von:

5 kg bei Mohn,
8 „ „ Raps, Leindotter, Senf,
60 „ „ Hanfsaat,
100 „ „ Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, noch veräußert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungültig.

§ 4. Ablieferung, Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Ölfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

§ 5. Preise.

Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfrüchte gelten die mit denselben in den Anbau- und Ablieferungsverträgen vereinbarten Übernahmspreise. Für diejenigen Lieferungen über welche kein Vertrag abgeschlossen wurde, werden nachstehende Übernahmspreise festgesetz.

Mohn . . . . K 200
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat,
Hanfsaat und Senfsaat . . . „ 115
Leindottersamen . . . . „ 80
Sonnenblumensamen ungeschält . „ 70
Hederichsamen . . . . „ 60

Die Preise verstehen sich pro 100 kg netto, loco Übernahmsmagazin für gute, gesunde, reine trockene Ware. Für sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6. Verarbeitung.

Ölfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in den unter Aufsicht des Militärgeneralguvernements stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle anderen Ölfabriken und Ölpressen jeder Art bleiben gesperrt.

§ 7. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordung vom 20 Juli 1917, Nr. 68 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten ist aufgehoben.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

28.

Kundmachung

betreffend die Höchstpreise für Flachs- und Hanfstengel.

Mit Vdg. R. S. Nr. 271.385/18 wurde der Preis für Hanfstroh mit 35 K per 100 kg, für Flachsstroh mit 40 K per 100 kg franco Verladestation, für normale, verarbeitungsfähige Ware festgesetzt.

Für besonders abfallende Qualitäten mit sehr geringem Fasergehalt, unreine oder verworren gepackte Ware bleibt der frühere Mindestpreis von K 16.— per 100 kg aufrecht.

29.

Wechselstempelgebühr — Einhebungsart bei Summen über 1000 Rubel.

Um bei größeren (über 1000 Rub.) Wechselsummen die für Parteien umständli-

Beilage zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy Nr. 3/1918.

Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. M.-G.-G. und des Beschlusses des Landwirtschaftsrates in Lublin war der Landwirtschaftsrat sur Einhebung von Gebühren für durch die Kreis- und Gemeindekomissionen auf Vermahlung erteilte Bewilligungen ermächtigt

Diese Gebühr betrug 1 Kr für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h für einem Meterzentner Schrotmehl.

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gedachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Landwirtschaftsrates gesperrt wurden, wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Mißbrauches gesperrt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschaftsrates ergab sich, dass der für diesen Zweck erzielte Fond zirka 600.000 Kronen beträgt; doch konnte die endgiltige Höhe denselben bisher im Hinblicke auf die Kompliziertheit der Abrechnungen mit den Kommissionen, von denen noch nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben, nicht genau festgestellt werden.

Die Interessenten werden hiemit verständigt daß die Angelegenheit wegen endgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Mühlengruppe beim Gewerbeverein die Art und Höhe der den einzelneu Mühlen zuerkennenden Entschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen wird.

Kriegsgefangene, polnischer Nationalität, welche sich in österr. Gefangenschaft befinden, können nur freigelassen werden, wenn sie in folgende Kategerien fallen:

a) Invalide und tuberkulose Kriegsgefangene,

b) Kgf. Mannschaften, die im M.-G.-G.-Bereiche beheimatet sind, und welche selbst oder deren Eltern ein Grundbesitz von mindestens 4 Joch Acker haben und die Verwendung auf ihrer Landwirtschaft anstreben,

c) Arbeitsunfähige Kgf.

d) Kgf. russ. Offiziere,

e) Waffenstillstandsgefangene, d. i. jene Militärpersonen, welche nach Abschluß des Waffenstillstandes mit Russland, sowie Zivilpersonen, die ohne Einreisebewilligung zurückgekehrt sind und eingebracht wurden.

Die Entlassung von in deutscher Gefangenschaft befindlicher Kgf. muß begründet sein:

a) Bei Vorhandensein von Landbesitz (mindestens 15 polnische Morgen) der während der Abwesenheit des Kriegsgefangenen brach liegt und nur nach Entlassung des letzteren durch ihn bearbeitet werden kann.

b) Bei Todesfall der Ehefrau, sodaß die Versorgung zurückgebliebener unmündiger Kinder erforderlich wird, die nicht bei Verwandten untergebracht werden können.

c) In Fällen, in denen die Voraussetzungen zu a) und b) zwar nicht erfüllt sind, es sich aber um einen minderarbeitsfähigen oder den gebildeten Ständen angehörenden Kriegsgefangenen handelt, der in der deutschen Kriegswirtschaft nicht nutzbringend verwendet werden kann und gegen dessen Entlassung die heimatlichen Dienststellen keine Bedenken geltend machen.

d) Bei kranken (z. B. tuberkulösen) oder invaliden Kriegsgefangenen, die in den deutschen Lagern nur eine Last bilden. Sie werden grundsätzlich in ihre Heimat entlassen, wenn die Angehörigen sich bereit erklären und in der Lage sind sie aufzunehmen und zu verpflegen.

II. Die Beurlaubung ist begründet:

a) Bei Todesfällen oder lebensgefährlichen Erkrankungen der nächsten Angehörigen (Unterbringung von unmündigen Kindern).

b) Bei eintretenden schweren wirtschaftlichen Schädigungen, die durch kurze Anwesenheit des Kriegsgefangenen behoben werden können.

c) Trotz abgeschlagenen Entlassungsgesuches, wenn bei Brachliegen größeren Landbesitzes die vorübergehende Bestellung notwendiger erscheint, als die augenblickliche Tätigkeit des Kriegsgefangenen in Deutschland. Die Jahreszeit ist dabei zu berücksichtigen. Die Urlaubsdauer ist im Antrage auf das notwendigste Maß zu beschränken.

d) Zur Einbringung der Ernte (die Art der Früchte ist anzugeben) Es ist genau zu prüfen, ob es den Personen, die das Land bis jetzt bearbeitet haben bei gutem Wollen nicht möglich ist, die Einbringung der Ernte selbst zu bewerkstelligen.

a) Bei Wiederaufbau von Gebäuden, falls dies unbedingt notwendig ist und andere Hilfskräfte nicht herangezogen werden können. Material und Mittel zum Bau müssen vorhanden sein.

Alle Gesuche um Entlassung oder Beurlaubung von Kriegsgefangenen sind stets beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando des Aufenthaltortes der Familie des Reklamierten einzureichen.

Gesuche um Entlassung in Deutschland befindliche Kriegsgefangenen welche direkt an das k. d. Generalgouvernemet, das Kriegsministerium oder das betreffende Gefangenenlager eingesendet wurden, werden vernichtet und bleiben ohne Antwort

33.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Banditenunwesens.

I. Mit Rücksicht darauf, daß sich das Banditenunwesen in erschreckender Weise ausbreitet, wird infolge M.-G.-G.-Vdg. IX. Präs. Nr. 10.386/18 nachstehendes verfügt:

1. Häuser bezw. Ortschaften, welche Banditen als Unterkunft dienten, werden insoferne hievon dem zuständigen Gendarmerieposten nicht rechtzeitig Meldung erstattet wurde, niedergebrannt werden.

2. Gemeindevorsteher und Schultheiße, die vom Aufenthalt der Banditen in ihren Gemeinden Kenntnis hatten und es unterließen, hievon die Meldung zu erstatten, werden als Mitschuldige behandelt werden

3. Verdächtige Ortschaften müssen Geisel stellen.

4. Jedweder Lastenverkehr in der Nachtzeit d. i. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh ist strengstens verboten.

5. Alle Gasthäuser und Schankstätten müssen um 9 Uhr abends gesperrt sein, insoferne einzelnen Restaurants nicht die Bewilligung erteilt worden ist, das Lokal über die Sperrstunde offen halten zu dürfen.

6. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, über die Ankunft eines neuen Bewohners binnen 24 Stunden dem zuständigen Schultheiß Anzeige zu erstatten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sub 4, 5 und 6 unterliegen der strengsten Bestrafung

II. Es mehren sich die Fälle, daß Banditen (Räuber) den Gendarmen gewaltsamen Widerstand leisten und mit Waffen an ihrem Leben bedrohen.

Alle Mitschuldigen eines solchen gewaltsamen bewaffneten Widerstandes werden wegen Mitschuld am verursachten Morde von Militärpersonen vor die militärischen Standgerichte gestellt und zum Tode durch den Strang verurteilt werden.

Eine Begnadigung solcher Verurteilter ist ausgeschlossen. Im Monate Juli l. J. wurde in Puławy von zwei gewaltsam sich einer Gendarmeriepatrouille widersetzenden Räubern der eine Bewaffnete, namens Bolesław Klimek von den Gendarmen getötet, der andere, namens Jósef Uścieński, 29 Jahre alt, aus Mierzwiączka, Gemeinde Irena, welcher mit ihm in Gemeinschaft die Gendarmen angegriffen hat, von einem aus Lublin berufenen Standgerichte zum Tode durch den Strang verurteilt, welches Urteil auch unverzüglich am 17. Juli 1918, vollzogen wurde.

Auch Landesbewohner, welche Banditen oder bewaffneten Fremden Unterstand geben, oder ihnen sonst Vorschub leisten, werden von den Militärgerichten verfolgt und unnachsichtlich strenge bestraft werden.

34.

Warnung.

Es ist zur Kenntnis des M.-G.-G. gelangt und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt worden, daß die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäude nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wenn auch das M.-G.-G. bemüht ist, das durch die Kriegsereignisse stark getroffene Land seinem früheren blühenden Zustande zuzuführen, sieht es sich trotzdem genötigt in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfälle die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten zu beschränken und bemerkt, daß falls die Fälle des Handelstreibens mit dem zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen sollten, die Ausfolgung desselben ganz eingestellt werden müßte.

35.

Geldsendungen aus Russland.

Laut Zuschrift des russischen Roten Kreuzes vom 18. März l. J. sendet das Kommissariat für auswärtige Angelegenheiten auf Grund neuer Vorschriften Geld an die im Auslande lebenden russ. Staatsangehörigen nun mehr in dem Falle, wenn sich diese russ. Staatsangehörigen tatsächlich in Notlage befinden, z. B. Kranken, die in ärztlicher Behandlung stehen, Erwerbsunfähigen u. s. w. Die Notlage muß durch ein vom Absender dem Kommissariat vorgewiesene Dokument erwiesen werden und muß über jede Geldsendung eine neue Bescheinigung erbracht werden.

Wenn Landesbewohner Geld aus Russland erhalten wollen, haben sie jedesmal ein von den zuständigen Landesbehörden ausgestelltes Zeugnis über ihre Notlage an das russische Rote Kreuz in Petrograd, Biteiny 47, einzusenden und hiebei Namen und Adresse derjenigen Person anzugeben, von welcher sie die Geldsendungen erbitten.

36.

Fund eines herrenlosen Pferdes.

Am 23. Oktober 1916. wurde im Walde in Puchaczów Gemeinde Brzeziny ein Fuchs-Wallach, 11 Jahre alt, 146 cm hoch gut genährt aufgefunden. Der Mann, der das Pferd führte, entwich.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken gebracht, daß der Eigentümer des Pferdes dasselbe im Gemeindeamte in Łancuchów, Gemeinde Brzeziny, Kreis Lublin nach vorheriger Erbringung seines Eigentumsrechtes abholen kann.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Anton Ritter v. Zawadzki m. p., Oberst.